

Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Infoblatt Nr. 16

Speicherung und Übermittlung von Daten tatverdächtiger
Kinder und Jugendlicher im Jugendamt

Geschäftsbereich
Soziale Räume und Projekte
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Kremmener Straße 9-11
10435 Berlin
Telefon 030.449 01 54
Fax 030.449 01 67



Die Verwendung von Daten im Rahmen der Jugendgerichtshilfe

Ursprüngliche Ausgabe

Mai 2001

Jochen Behrmann, Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport

Aktualisierungen

2009

Es waren keine Aktualisierungen notwendig.

Erhebung und Verwendung von Daten

Die Daten von tatverdächtigen Kindern werden gem. § 18 Abs. 1 S. 1 des AG KJHG (Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz) von der Polizei an das zuständige Jugendamt übermittelt und dort den zuständigen Sachbearbeitern/-innen des ASPD (Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst) zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

Ich möchte mich in diesem Artikel mit den Daten tatverdächtiger Jugendlicher und Heranwachsender beschäftigen, die von der Polizei gem. PDV (Polizeidienstvorschrift) 382 an die JGH (Jugendgerichtshilfe) übermittelt werden und die im Rahmen des weiteren Verfahrens von der JGH gem. § 38 Jugendgerichtsgesetz (JGG) erhoben werden.

Im Achten Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) wird im 4. Kapitel in den §§ 61 ff. der Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Jugendhilfe geregelt. Dort ist auch die Jugendgerichtshilfe genannt, die zu den „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe gehört und für die ebenso wie für die Mitarbeiter/innen des ASPD die Vorschriften über die Wahrung des Sozialgeheimnisses gelten. Nähere Ausführungen dazu gibt es in den Ausführungsvorschriften über die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (AV-JGG), die im 8. Abschnitt den Datenschutz behandeln.

Die JGH darf nach den Bestimmungen des SGB VIII personenbezogene Daten nur erheben und weiterverwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Ihre Aufgabe ist in erster Linie die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. Das Jugendamt bzw. die JGH prüft u. a., ob und ggf. in welchem Umfang Leistungen der Jugendhilfe für



den jungen Menschen in Betracht kommen (§ 52 Abs. 2 SGB VIII) und bietet diese dem jungen Menschen an. Staatsanwalt und Gericht sind entsprechend dem Stand des Verfahrens darüber in Kenntnis zu setzen, damit diese wiederum eventuell im Hinblick auf diese Hilfeleistung von der Verfolgung absehen (§ 45 JGG) oder das Verfahren einstellen können (§ 47 JGG).

Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei dem/der betroffenen Jugendlichen zu erheben (§ 62 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Er/Sie ist aber nicht zur Mitwirkung verpflichtet und darüber im Rahmen der notwendigen Belehrung über Rechtsgrundlagen sowie über den Verwendungszweck (Zweckbindung!) der Datenerhebung zu informieren.

Sollte der/die Jugendliche zu Auskünften oder sonst zur Mitwirkung nicht bereit oder in der Lage sein, weil er/sie z. B. den Kontakt verweigert, stellt sich die Frage, ob die JGH im Rahmen der „Persönlichkeitsforschung“ auch andere Personen zu Persönlichkeit, Entwicklung und sozialem Umfeld des/der Jugendlichen befragen darf. Die Erhebung personenbezogener Daten ohne Mitwirkung des/der Betroffenen ist im Rahmen der Ermittlungshilfe durch die Jugendgerichtshilfe zulässig, wenn „eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt“. Gesetzliche Grundlage hierfür ist § 52 SGB VIII.

Nach § 43 JGG sollen nach Einleitung eines Strafverfahrens so schnell wie möglich die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten des/der Beschuldigten und alle übrigen Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung seiner/ihrer seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können. Hierzu können weitere Personen aus dem Umfeld der Jugendlichen befragt werden. Zwar soll die Anhörung der Schule unterbleiben, wenn der/die Jugendliche davon unerwünschte Nachteile zu erwarten hätte, die Befragung Dritter ist allerdings nicht von der Zustimmung des/der Jugendlichen abhängig. Die JGH ist zwar ein im Rahmen des Jugendstrafverfahrens mit besonderen Rechten und Pflichten beteiligtes Prozessorgan, jedoch nicht Teil der Strafverfolgungsbehörde und auch nicht Ermittlungsbehörde des Gerichtes. Die JGH hat keine eigenständigen, von sonstigen Abteilungen der Jugendhilfe losgelösten oder darüber hinausgehenden Befugnisse.



Hat die JGH aufgrund der Mithilfe des/der Jugendlichen personenbezogene Daten erhoben, können diese Daten in entsprechenden Berichten und Akten festgehalten werden (§ 63 SGB VIII). Grundsätzlich sind dafür besondere JGH-Akten im Jugendamt vorzusehen.

Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben erhoben wurden, dürfen nur aus Gründen des aktuellen und unmittelbaren Sachzusammenhangs zusammengeführt werden. So ist es denkbar, dass die JGH die Akten der Kostenstelle, die für Leistungen der Sozialhilfe zuständig ist, einsieht, weil hier im Leistungsbereich wichtige Informationen für das Gericht vorhanden sein könnten. Der umgekehrte Fall hingegen, dass die Kostenstelle Einsicht in die Akten der JGH bekommt, ist nicht zulässig.

Personenbezogene Daten sind grundsätzlich zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind (§ 84 SGB X). Das heißt, JGH-Akten müssen vier Jahre nach Abschluss des laufenden Verfahrens vernichtet werden. Das hat mitunter in der Praxis zur Folge, dass, wenn ein/e 14-jährige/r Jugendliche/r eine Straftat begangen hat und er/sie mit 19 Jahren erneut eine Straftat begeht, keine Daten aus alten Beständen mehr vorhanden sein dürfen.

Nach § 35 SGB I hat der/die straffällige Jugendliche grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass Einzelangaben über seine/ihre personenbezogenen Daten von der JGH als Sozialgeheimnis gewahrt werden. Allerdings darf die JGH im Rahmen eines Strafverfahrens, zu dem diese Daten erhoben wurden, diese auch verwenden. Ebenso zulässig und geboten ist es, die erhobenen Daten an Dritte (z. B. Bewährungshilfe) weiterzugeben, wenn der/die Jugendliche vorher zugestimmt hat oder die Zweckgebundenheit (hier: Weiterbetreuung nach Urteil) offensichtlich ist.

Ein häufiger Kritikpunkt im Hinblick auf den Datenschutz ist die Verwendung von Informationen, die die JGH von dem/der Jugendlichen freiwillig im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit erhalten hat, die aber manchmal in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Strafverfahren stehen. Die Juristen/-innen sprechen hier von „anvertrauten“ Daten (§ 65 Abs. 1 SGB VIII).

Vertrauensschutz als Arbeitsgrundlage

Der Schutz des Vertrauens gilt natürlich auch für die sozialpädagogisch orientierte Jugendgerichtshilfe. Die JGH hat seit jeher die Aufgabe, den/die Jugendliche/n während des gesamten Verfahrens zu betreuen.



Grundlage für die sozialpädagogische Hilfestellung, auch im Rahmen der Jugendgerichtshilfe, ist deshalb der Aufbau einer funktionierenden Vertrauensbeziehung zwischen dem/der Helfer/in und dem jungen Menschen. Der Schutz des Vertrauens war bisher schon – auch ohne Berufung auf datenschutzrechtliche Vorschriften – „Geschäftsgrundlage“ jeder helfenden Beziehung. Dies gilt auch für die JGH, da der/die Jugendliche unter erheblichem psychischen Druck steht und professioneller Hilfe bedarf. Der Druck entsteht nicht allein durch die aktuell zu der Straftat führenden bzw. durch diese hervorgerufenen Schwierigkeiten, sondern auch wegen der bevorstehenden Gerichtsverhandlung.

Verschwiegenheit allein ist aber auch keine Hilfe.

**Transparenz der
Datenweitergabe gegenüber
Jugendlichen**

Die JGH bemüht sich, den jungen Menschen zu einem konstruktiven Umgang mit den aus der Straftat resultierenden Problemen anzuregen. Deshalb ist es – unabhängig von seinem Auskunftsanspruch nach § 67 SGB VIII i. V. m. § 83 Abs. 1 und 3 SGB X – erforderlich, dass der/die Jugendliche über den Inhalt der ihn betreffenden Berichte informiert wird und die Möglichkeit hat, sich damit im Gespräch mit dem Sozialarbeiter auseinanderzusetzen. Wird dem/der Jugendlichen nicht nur der Inhalt, sondern auch die Grundüberlegung der fachlich-qualifizierten und erforderlichen Informationsweitergabe an das Gericht vermittelt, gibt es i. d. R. eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, die zum Wohl des/der Jugendlichen genutzt werden kann.

Die Verwendung von Daten im Jugendamt

Ursprüngliche Ausgabe

Oktober 2001

Martin Schmidt, Jugendgerichtshilfe Spandau

Aktualisierungen

2009

Es waren keine Aktualisierungen notwendig.

Für das sozialpädagogische Handeln in der Jugendgerichtshilfe (JGH) sollte der Datenschutz kein Problem darstellen.

Wirkt das Jugendamt gemäß § 52 des Achten Sozialgesetzbuches



(SGB VIII) in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) mit, unabhängig davon, wie es diese Mitwirkung organisiert, handelt es zunächst als selbstständige Fachbehörde, die das Ermittlungs- und Strafverfahren zum Anlass nimmt, sein Leistungsangebot den Betroffenen zur Verfügung zu stellen, um auch Entwicklungs- und Lebensschwierigkeiten zu begegnen.

Ausgehend von dem grundsätzlichen Auftrag gemäß § 1 SGB VIII, dass „jeder junge Mensch [...] ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit [hat]“, sind für das Jugendamt bei der Realisierung seines jugendhilferechtlichen Erziehungsauftrags die Achtung der Persönlichkeit und die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten Leitlinien des Handelns. Diese Leitlinien werden durch die Grundprinzipien des Datenschutzes, das heißt Zweckbindung, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit, Transparenzgebot und informationelle Gewaltenteilung (Datenschutz innerhalb einer Organisation) vollumfänglich unterstützt.

Informationelle Selbstbestimmung und Angewiesenheit auf Jugendhilfe dürften sich also nicht widersprechen.

Die inhaltliche Mitwirkungspflicht des Jugendamtes durch die Jugendgerichtshilfe in jugendgerichtlichen Verfahren bestimmt sich aus den §§ 38 und 50 Abs. 2 Satz 3 JGG¹, wobei § 38 JGG im Vordergrund steht. Der dort enthaltene Aufklärungsauftrag zur Persönlichkeitserforschung und sozialen Situation des/der Betroffenen sowie das Beschleunigungsgebot könnten zu einem ersten datenschutzrechtlichen Problem werden, wenn der/die Betroffene im Rahmen der ihm/ihr zustehenden Freiwilligkeit nicht oder nicht rechtzeitig zu Auskünften oder zur Mitwirkung gegenüber dem Jugendamt bereit ist.

Zunächst könnte innerhalb des Jugendamtes, des eigenen Fachbereichs als Organisationseinheit, die Neigung entstehen, vorhandene Daten zu verwenden, um im guten Glauben, einem gemeinsamen erzieherischen Auftrag gerecht zu werden oder als „Helfer des Gerichts“ diese an die Justiz weiterzuleiten. Dem steht aber das zentrale Prinzip des 4. Kapitels des Sozialgesetzbuchs (SGB) VIII, das Zweckbindungsprinzip, entgegen. Es erstreckt sich auf alle Phasen des Datenumgangs.

¹ § 38 JGG: Jugendgerichtshilfe, § 50 JGG: Anwesenheit in der Hauptverhandlung.



Die konsequente Aufgabenbezogenheit der datenschutzrechtlichen Regelungen erschwert eine vermeintliche Einheit der Jugendhilfeverwaltung und weist zunächst immer wieder auf den/die Betroffene/n und seine/ihre Zustimmung zurück (§ 62 Abs. 1 und 2 SGB VIII).

In der gutachterlichen Stellungnahme der JGH können die Familienverhältnisse und die Sozialisation eines/einer Jugendlichen wichtig sein. Betroffene im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII sind daher sicherlich auch die Sorgeberechtigten, die Leistungsberechtigten für mögliche Hilfen zur Erziehung wären und nach § 67 JGG umfassende Beteiligungsrechte im Jugendstrafverfahren haben.

Unter fachinhaltlichen Gesichtspunkten wäre eine alleinige Datenerhebung mittels Auswertung von Akten, die aus anderen Jugendhilfezusammenhängen resultieren, ohne Zustimmung und Mitwirkung des/der Betroffenen unzulässig. Denn die Erhebung hatte andere Intentionen und Ziele, z. B. Sorgerechtsregelung, Jugendhilfe für Geschwister u. a. Häufig sind solche Daten mit personenbezogenen Daten Dritter vermischt und entsprechen nicht dem aktuellen Stand der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen. Zweckbindung, jugendrechtlicher Mitwirkungsgrundsatz, Partizipation als Stärkung von Eigenverantwortlichkeit sowie das Transparenzgebot blieben unberücksichtigt. Ebenso unberücksichtigt bliebe § 62 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, der besagt, dass der/die Betroffene über die Rechtsgrundlage der Erhebung, den Erhebungszweck und Zweck der Verarbeitung oder Nutzung aufzuklären ist, soweit das nicht offenkundig ist.

Die Aufgabenwahrnehmung der JGH vor dem Hintergrund von zwei eigenständigen Gesetzen mit unterschiedlichen Strukturen und Ansprüchen fordert geradezu heraus, den/die Betroffene/n intensiv über den Erhebungszweck und die damit verbundenen Folgen und Konsequenzen aufzuklären.

Verstärkt wird das Zweckbindungsprinzip durch die Verpflichtung zu einer getrennten Aktenführung in den verschiedenen Aufgabenbereichen der Jugendhilfe (§ 63 Abs. 2 SGB VIII).

Die Pflicht zur Löschung oder Sperrung aller Daten, sobald sie für den Zweck, zu dem sie erhoben und gespeichert worden sind, nicht mehr benötigt werden, rundet dieses Prinzip ab (§§ 63 ff. SGB VIII und 84 SGB X).



Durch die Löschpflicht und die damit verbundenen Fristen ergibt sich in der Praxis der Jugendgerichtshilfe häufig eine kritische Situation. In der Regel werden die Vorgänge in der JGH erst nach Erreichen des 21. Lebensjahres der Klienten/-innen vernichtet. Auch hier besteht die Neigung, vorhandene Daten bei Zweit- oder Drittverfahren eigenständig zu verwerten.

Erhobene und gespeicherte Daten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung z. B. anlässlich eines Strafverfahrens bei einem/einer 14-Jährigen stehen in keinem unmittelbaren Sachzusammenhang zu einem erneuten Verfahren des jungen Menschen im Alter von 20 Jahren und dürfen somit nicht verwendet werden. Geschieht dies dennoch, würde allen bereits genannten Erfordernissen nicht entsprochen werden. Auch dem Aufklärungsinteresse des Jugendgerichtes würde durch die Heranziehung von Akten aus zurückliegenden Verfahren nicht Genüge getan, da sie nicht das aktuelle Persönlichkeitsbild wiedergeben.

Stimmt der/die Betroffene jedoch zu, ist die Verwertung unproblematisch, wobei eine zusätzliche Schwierigkeit darin besteht, dass Daten, die im Erstverfahren von und über Eltern erhoben wurden, so unmittelbar nicht mehr übernommen werden dürften.

Zugespitzt stellt sich eine solche Situation wie folgt dar:

Der Vertreter der JGH sitzt ohne einen vorangegangenen Kontakt in einer Hauptverhandlung, die gegen einen 20-Jährigen wegen Raubes geführt wird. Er hat die Unterlagen aus dem vor sechs Jahren anhängigen Verfahren sowie zusätzliche Hinweise von Dritten mit einem Informationsgehalt, der eindeutige Argumente für die Anwendung des Jugendstrafrechts enthält. Diese Unterlagen kann er für seine gutachterliche Stellungnahme nicht benutzen, da sie bei strenger Anwendung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 62 ff. SGB VIII einem Verwertungsverbot unterliegen.

Die Zustimmung zur Offenbarung der Daten durch den Heranwachsenden kurz vor oder in der Hauptverhandlung könnte dieses Verwertungsverbot aufheben.

Stimmt der Heranwachsende aus irgendwelchen Gründen nicht zu und macht keine Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen, kommt der Vertreter der JGH in einen Konflikt. Er könnte sich nun auf § 61 Abs. 3 SGB VIII stützen, der die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der



personengebundenen Daten bei der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren aus dem Schutzbereich der Vorschriften des SGB VIII herausnimmt und auf die Vorschriften des JGG verweist. Das JGG enthält keine eigenen datenschutzrechtlichen Regelungen. Bei unkritischer Handhabung der §§ 38 und 43 JGG wertet der Vertreter der JGH diese Vorschriften als bereichsspezifisch und somit vorrangig und könnte nun ohne Erlaubnis des Betroffenen Daten an das Gericht weitergeben und sich in seiner gutachterlichen Stellungnahme im genannten Fall sogar für die Anwendung des günstigeren Strafrechtes aussprechen.

Die Mitwirkung des Jugendamtes, der Jugendgerichtshilfe, und der Umfang seiner Aufklärungspflicht auch über Dritte stehen somit nicht zur Disposition des/der Beschuldigten bzw. Angeklagten. Auf diese Sichtweise stützte sich eine landgerichtliche Entscheidung (LG Trier, Beschluss v. 19.1.2000-2a QS 2/00), die bei der Verweigerung von Informationen durch die JGH einen Verstoß dieser gegen ihre Mitwirkungspflicht feststellte und die Beschlagnahmung der Jugendamtsakten als rechtmäßig ansah.

Die Problematik des § 61 Abs. 3 SGB VIII weist auf die kontroverse Diskussion um die generelle Rolle der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren hin. Beschränkt sich die Tätigkeit der JGH in ihrer Funktion auf die Ermittlungs- und Berichterstellerrolle gegenüber dem Gericht oder bestimmt sich die Jugendhilfe bei ihrer Mitwirkung im Jugendstrafverfahren an einer sozialpädagogisch fachlich qualifizierten Aufgabenwahrnehmung, die sich aus dem leistungs- und unterstützungsorientierten Auftrag des SGB VIII ergibt?

Definiert man §§ 38 und 43 JGG nicht als Befugnisnormen für eine Datenübermittlung, sondern lediglich als Aufgabenbeschreibung, dann gilt der Ersterhebungsgrundsatz. Das bedeutet, dass Daten, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 52 SGB VIII in Verbindung mit § 38 JGG erforderlich sind, bei dem/der Betroffenen zu erheben sind und nur mit seiner/ihrer Einwilligung an anderen Stellen erhoben werden können.

Die Charakteristik des § 52 SGB VIII, insbesondere Absatz 2, stellt die JGH als Jugendhilfe für straffällig gewordenen junge Menschen verstärkt in den Vordergrund, so dass sich mit dem Leistungsauftrag auch die datenschutzrechtlichen Regelungen des SGB VIII verbinden.



Notwendige Grundlage jedes sozialpädagogischen Handelns ist eine vertrauensvolle Beziehung zwischen den Beteiligten. Eine solche Beziehung wird gefördert, wenn sich die zuständigen Stellen datenschutzrechtlich korrekt verhalten und somit nicht nur das Vertrauen in die Personen, sondern auch in die Institution stärken.

Will man sozialpädagogische Leistungen oder Interventionen aus der Lebenswelt der Beteiligten entwickeln und das enge soziale Umfeld von jungen Menschen in die pädagogische Arbeit einbeziehen und im Sinne einer lebensweltorientierten Normalisierungsarbeit wirken, dann geht dies nicht ohne die unmittelbare Beteiligung der Betroffenen.

Hierzu gehört insbesondere die Anregung zu einer kritischen und konstruktiven Auseinandersetzung des jungen Menschen mit seiner Straftat. Konsequenter wäre dann, ihm die Durchschrift des JGH-Berichtes als Information über das gemeinsame Arbeitsergebnis zu übergeben, unabhängig von dem Auskunftsanspruch gemäß § 67 SGB VIII i. V. m. § 83 SGB X.

Abkürzungsverzeichnis

AG KJHG	Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz
ASPD	Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst
AV-JGG	Ausführungsvorschriften über die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
LG	Landgericht
PDV	Polizeidienstvorschrift
SGB I	Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (Allgemeiner Teil)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (Kinder- und Jugendhilfe)
SGB X	Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (Sozialverfahren und Sozialdatenschutz)



Impressum

Infoblatt Nr. 16
Mai 2001
aktualisiert 2009

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Irina Klave
Rheinsberger Straße 76
10115 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

Verfasser

Ursprüngliche Ausgabe: Jochen Behrmann, Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport;
Martin Schmidt, Jugendgerichtshilfe Spandau
Aktualisierte Ausgabe: Jochen Behrmann, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung;
Martin Schmidt, Jugendgerichtshilfe Spandau

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.

